

, 6. Januar 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

BDEW zur Konsultation BK9-22-0042

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit zum Verfahren eine Stellungnahme abzugeben. Folgende Punkte möchten wir zu den von der Bundesnetzagentur hervorgehobenen Punkten anmerken.

› **Gebührenhöhe und ggf. weitere Gesichtspunkte**

Die Gebührenhöhe ist im Antrag der Fernleitungsnetzbetreiber (kurz: FNB) auf einen Pauschalbetrag von 30.000 € festgesetzt. Der Verweis auf Anlage zu §2 EnWGKostV 30.13, die diesen Wert im Zusammenhang mit dem Verfahren für neu zu schaffende Kapazitäten an der untersten Grenze nennt, ist in diesem Zusammenhang plausibel.

Ein Gesichtspunkt, der von der Bundesnetzagentur mit in die Betrachtung gezogen werden sollte, ist der aktuelle Zeitpunkt der Konsultation. So ist unser Verständnis, dass sich die Fernleitungsnetzbetreiber mit der Möglichkeit eine Gebühr zu erheben schon länger befasst haben und das Bestreben bereits vor dem Überfall Russlands auf die Ukraine bestand. In der aktuellen Lage mit sich stark anpassenden Umfeld erscheint das Verfahren etwas losgelöst.

› **Prozessschritte zur Erhebung der Gebühr und vorgeschlagener Rückerstattungsmechanismus der FNB**

Bei den dargestellten Rückerstattungsmechanismen und Beispielen ist die bestehende Möglichkeit, wie im Beispiel 2 dargelegt, positiv hervorzuheben. Demnach ist es vorgesehen, dass der genannte Pauschalbetrag i.H.v. 30.000 € regelmäßig pro Marktgebietsgrenze, Anfrageart (Upgrade oder neue Kapazität) und Flussrichtung erhoben wird. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Pauschalbetrag auf die betroffenen unverbindlichen Anfragen aufgeteilt wird und eine anteilige Rückerstattung der initial bezahlten Pauschalbeträge erfolgt.

› **Alternativer Vorschlag: leistungsabhängige Gebühr (2000 € pro unverbindlich angefragte Gigawattstunde/Stunde)**

Die von der BNetzA vorgeschlagene Alternativvariante zur pauschalen Gebührensatzung der FNB in Form einer leistungsabhängigen Gebühr ist aus wettbewerbsförderlicher Betrachtung nachvollziehbar. Dadurch wäre die vermutlich abschreckende Wirkung eines hohen pauschalen Betrages für kleinere Transportkunden gemildert. Andererseits wirkt eine leistungsabhängige Gebühr nachteilig im Falle von besonders großen Anfragen. Dies insbesondere vor dem folgenden Hintergrund:

Der aufwandstreibende Faktor für die Gebühr ist nicht die Höhe der neu zu schaffenden Kapazität, sondern die Anzahl der zu berücksichtigenden Marktgebietsgrenzen, Anfragearten (Upgrade oder neue Kapazität) und Flussrichtungen. Entsprechend ist eine leistungsabhängige Gebühr nicht sachgerecht und es besteht die Gefahr einer unsachgemäßen Benachteiligung

einzelner Marktteilnehmer. Folglich ist eine pauschale Erhebung nachvollziehbar und durch den Rückerstattungsmechanismus auch umsetzbar.